

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur Teilnahme mit einem Gastronomiestand
Walpurgis am 30.04.2019 in Goslar**

1. Einsetzung von Beauftragten

Der Veranstalter ist berechtigt, zur Ausführung seiner Anweisungen Beauftragte einzusetzen. Entsprechende Ansprechpartner werden ggf. noch mitgeteilt. Die Teilnehmer sollten ihre Anliegen möglichst durch den entsprechenden Beauftragten dem Veranstalter vortragen lassen.

2. Gestaltung der Stände

Die Stände sind im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes geschmackvoll zum Thema „Walpurgis“ zu gestalten.

Um sich einheitlich im mystischen Konzept dieser Veranstaltung zu präsentieren, verpflichtet sich der Teilnehmer, bei der Dekoration des Standes vornehmlich schwarzen und bordeaux-farbenen Stoff und Elemente wie Hexen, Spinnen, Fledermäuse u. Ä. einzusetzen. Außerdem ist das Servicepersonal unbedingt verkleidet und geschminkt im Einsatz.

Der Veranstalter kann den Teilnehmer ggf. zur Verbesserung der optischen Standgestaltung auffordern.

3. Standplatz, Aufbau, Parkmöglichkeiten

Die in der Bewerbung angegebenen Maße, Stände und das beschriebene Angebot sind verbindlich. Bei Abweichungen besteht kein Platzanspruch.

Die Standplätze werden den Teilnehmern vom Veranstalter zugewiesen. Der Veranstalter versucht, die ggf. örtlichen Wünsche des Teilnehmers zu berücksichtigen, es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Beim Auf- und Abbau der Stände sind die Abend- und Nachtruhezeiten zu berücksichtigen und einzuhalten.

Im Veranstaltungsbereich stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

4. Standgebühren

Die Standgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Bei Zahlungsverzug besteht kein Platzanspruch. Ggf. werden Verzugszinsen berechnet.

5. Verkaufsangebot, Genehmigungen, Jugendschutzgesetz, Reinigung

Das in der Bewerbung angegebene Angebot ist bindend. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Abweichungen sofortige Abhilfe zu verlangen.

Die Beantragung oder Einholung notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen sowie die Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist allein Sache des Teilnehmers.

Der Teilnehmer versichert, dass seine technischen Anlagen den neusten Auflagen und Bestimmungen, insbesondere des TÜVs und der Berufsgenossenschaften entsprechen.

Für jeden zur Aufstellung gelangenden Stand mit offener Feuerstätte und/oder erhöhtem Risiko ist durch den jeweiligen Betreiber ein Feuerlöscher, Brandklasse A, B, C, 6 kg, betriebsbereit vorzuhalten (§§ 1 (1) u. (4) u. 20 NBauO). Für jeden zur Aufstellung gelangenden Stand mit elektrotechnischem Gerät (z. B. Friteuse, Kochstellen u. ä.) ist für den vorbeugenden Brandschutz eine Löschdecke vorzuhalten (§§ 1 (1) u. (4) u. 20 NBauO). Flüssiggasanlagen müssen den Anforderungen der Technischen Regeln für Flüssiggas -TRF 1996-

entsprechen.

Die Prüfbescheinigungen über Flüssiggasanlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Jedem Teilnehmer ist es gestattet, nur die in Betrieb befindliche Gasflasche während der Öffnungszeiten in seinem Stand aufzubewahren. Ein ordnungsgemäßer und sensibler Umgang wird dabei vorausgesetzt. Ersatzflaschen dürfen nicht in den Ständen vorgehalten, sondern müssen in einem genormten Gasflaschenschrank extern gelagert werden. Das gibt auch für die in Betrieb befindlichen Gasflaschen außerhalb der Öffnungszeiten.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Anzeige eines Gaststättengewerbes gem. § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen GastG bei der Gewerbeabteilung der Stadt Goslar einzureichen, sofern er Alkohol ausschenkt. Das Formular wird mit dem Vertrag versendet.

Der Teilnehmer versichert, dass er und sein Personal alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllen. Ferner verpflichtet er sich zur Einhaltung aller aktuellen Hygienevorschriften. Alle Mitarbeiter müssen über ein gültiges Gesundheitszeugnis verfügen. Die Einhaltung des Merkblatts über Ortsveränderliche Einrichtungen, das als Anlage zum Vertrag versandt wird, liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.

Der Teilnehmer hat sich und sein Personal ausreichend gegen Risiken im Haftpflicht- und Unfallbereich zu versichern.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gewissenhaft einzuhalten (dies betrifft insbesondere den Ausschank von alkoholischen Getränken). Der Teilnehmer ist verpflichtet, einen entsprechenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz in seinem Stand anzubringen.

Der Teilnehmer hat geeignete Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Die Verkaufs- und Standfläche samt Umgebung ist während der gesamten Veranstaltung ständig in einem sauberen Zustand zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der genutzte Platz gesäubert dem Veranstalter zu übergeben. Erforderliche Nachreinigungen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

6. Strom und Wasser

Strom

Der Teilnehmer trägt seine Stromanschluss- und die Verbrauchskosten. Die Kosten werden direkt zwischen ihm und dem Veranstalter abgerechnet.

Pro Anschluss (für Stand, Kühlwagen, Lager, etc.) werden dem Teilnehmer folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Schuko: 45 Euro zzgl. 19% MwSt. pro Anschluss
- 400V/16A: 90 Euro zzgl. 19% MwSt. pro Anschluss
- 400V/32A: 110 Euro zzgl. 19% MwSt. pro

Verlängerungskabel mit einer Länge von mind. 25m (mit für den Außenbereich zulässigen CE-Steckern/Kupplungen) bis zum nächsten Anschluss-/Verteilerkasten sowie Kleinelektroanschlüsse, Kleinmaterial und selbst benötigte Werkzeuge, etc., sind mitzubringen.

Wasser

Der Veranstalter stellt grundsätzlich einen Brauchwasseranschluss kostenfrei zum Anschluss am nächsten Standrohr/Verteiler zur Verfügung.

Wasserschläuche mit einer Länge von mind. 25 m mit GK-Kupplungen bis zum nächsten Standrohr/Verteiler, etc. sind mitzubringen. Die Einhaltung der Trinkwasserverordnung liegt in der Verantwortung des Teilnehmers. Dieser

hat sowohl die Wasser- als auch die Abwasserschläuche mit geeigneten Abdeckungen (Schlauchbrücken o. ä.) zu versehen.

7. Öffnungszeiten

Die Verkaufsstände sind während der Veranstaltung zu folgender Zeit geöffnet zu halten:

- Dienstag, 30.04.2019, 12:00 – 01:00 Uhr (des darauf folgenden Tages)

Während dieser Öffnungszeiten ist das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Kraftfahrzeugen verboten. Die Warenanlieferung muss Dienstag vor 11:00 Uhr abgeschlossen sein.

8. Abweichende Regelungen

Der Veranstalter kann, wenn es erforderlich wird, ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffen.

Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.



GOSLAR
marketing gmbh

Markt 7
38640 Goslar
veranstaltungen@goslar.de